

Der „Auschwitz-Erlass“ vom 16. Dezember 1942

Einführung und Bearbeitungsvorschläge

- „Zwangssterilisation“
- Deportation nach Auschwitz
- Zigeunerfamilienlager Auschwitz-Birkenau

Der sogenannte Auschwitz-Erlass Himmlers vom 16. Dezember 1942 bildete die Grundlage für die Deportation der Sinti und Roma nach Auschwitz-Birkenau und damit auch für den Völkermord. Der Erlass selbst ist nicht überliefert.

Ein Schnellbrief des SS-Reichssicherheitshauptamts (RSHA) vom 29. Januar 1943 enthielt Richtlinien und Ausführungsbestimmungen zum „Auschwitz-Erlass“.

Die Entscheidung, wer deportiert werden sollte, sowie die Organisation der Deportation oblag den einzelnen Kriminalpolizeistellen. Sie hatten Listen zu erstellen, Verhaftungen vorzunehmen, Transporte zu Abfahrtbahnhöfen zu regeln, Einlieferungsanzeigen für das KZ Auschwitz zu machen und Karteikarten für die „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ auszufüllen.

Sinti und Roma wurden aus ihren Wohnungen und aus den Sammellagern geholt und in Güterwagen nach Auschwitz transportiert. Ihr gesamter Besitz wurde beschlagnahmt und als „reichsfeindliches Vermögen“ eingezogen. Als Begründung für den Transport wurde ihnen vorgelogen, dass sie Haus, Hof und Ackerland erhielten.

Die Deportationen aus dem Deutschen Reich begannen Ende Februar, auf dem Gebiet des heutigen Niedersachsen Anfang März 1943. Sie betrafen bis 1944 mehr als 12.000 deutsche Sinti und Roma.

Schnellbrief des RSHA, Berlin, 29. Januar 1943

Dokument: Landesarchiv Baden-Württemberg,
Generallandesarchiv Karlsruhe, 364 Zugang 1975-3 II Nr. 24,
Seiten 55–62

Abschrift.

55

Reichssicherheitshauptamt
V A 2 Nr. 59 / 43 g

Berlin, am 29. Januar 1943.

Geheim!
Geheim!

Schnellbrief

An

die Leiter der Kriminalpolizeileitstellen
- oder Vertreter im Amt -
(ausgenommen KPLStelle Wien)

nachrichtlich an

a) den Leiter der Partei-Kanzlei

in München
Braunes Haus

b) den Reichsführer-SS, Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums,

in Berlin

c) alle Höheren SS- und Polizeiführer
(ausgenommen Wien, Salzburg, Metz, Krakau, Oslo, Den
Haag, Belgrad, Riga, Kiew, Rußland Mitte, Paris und z.b.v.)

d) alle Inspektoren der Sicherheitspolizei u.d.SD.
(ausgenommen Wien und Salzburg)

e) alle Inspektoren, (Befehlshaber) der Ordnungspolizei
im Reich (ausgenommen Wien und Salzburg)

f) die Leiter der Kriminalpolizeistellen
- oder Vertreter im Amt -
(ausgenommen KPSt. Linz, Graz, Salzburg, Klagenfurt,
Innsbruck)

g) die Leiter der Staatspolizei-leit-stellen
- oder Vertreter im Amt -
(ausgenommen Wien, Linz, Graz, Salzburg, Klagenfurt,
Innsbruck)

- 2 -

- h) die Leiter der SD(Leit)Abschnitte
- oder Vertreter im Amt -
(ausgenommen Wien, Linz, Graz, Salzburg, Klagenfurt,
Innsbruck)
- i) das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
- Amtsgruppe D - KL -
z.Hd. von SS-Brigadeführer Glücks
in Oranienburg
- k) das Konzentrationslager - Kommandantur -
in Auschwitz
- l) das Amt I, Ref. B 3, im Hause
zur Verteilung von 13 Überdrucken an
die Schulen der Sicherheitspolizei u.d.SD.
- m) das Amt II, Ref. A 1, im Hause
- n) das Amt III, im Hause
- o) das Amt IV Ref. B 4 im Hause
- p) das Hauptamt Ordnungspolizei
in Berlin NW 7
Unter den Linden 72-74

Betrifft: Einweisung von Zigeunermischlingen, Röm-Zigeunern
und balkanischen Zigeunern in ein Konzentrations-
lager.

Anlagen: 3

- I. Auf Befehl des Reichsführers-SS vom 16.12.1942
- Tgb. Nr. I 2652/42 Ad./RF/V. - sind Zigeunermischlin-
ge, Röm-Zigeuner und nicht deutschblütige Angehörige
zigeunerischer Sippen balkanischer Herkunft nach be-
stimmten Richtlinien auszuwählen und in einer Aktion
von wenigen Wochen in ein Konzentrationslager einzuwei-
sen. Dieser Personenkreis wird im Nachstehenden kurz
als "zigeunerische Personen" bezeichnet.

Die Einweisung erfolgt ohne Rücksicht auf den Misch-
lingsgrad familienweise in das Konzentrationslager (Zi-
geunerlager) Auschwitz.

- 3 -

57

Die Zigeunerfrage in den Alpen- und Donau-Reichsgauen wurde durch besonderen Erlaß geregelt.

Die künftige Behandlung der reinrassigen Sinte- und der als reinrassig geltenden Lalleri-Zigeuner-Sippen bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

II.

Von der Einweisung bleiben ausgenommen:

- 1.) Reinrassige Sinte- und Lalleri-Zigeuner,
- 2.) Zigeunermischlinge, die im zigeunerischen Sinne gute Mischlinge sind und gem. Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 13.10.1942 - V A 2 Nr. 2260/42 - u. vom 11.1.1943 - V A 2 Nr. 40/43 - einzelnen reinrassigen Sinte- und als reinrassig geltenden Lalleri-Zigeunersippen zugeführt werden,
- 3.) zigeunerische Personen, die mit Deutschblütigen rechtsgültig verheiratet sind,
- 4.) sozial angepasst lebende zigeunerische Personen, die bereits vor der allgemeinen Zigeunererfassung in fester Arbeit standen und feste Wohnung hatten.

Die Entscheidung, ob eine zigeunerische Person sozial angepasst lebt, hat die zuständige Kriminal-(leit)stelle auf Grund polizeilicher Feststellungen und erforderlichenfalls nach Einholung der Stellungnahmen der zuständigen Dienststellen der NSDAP. (Kreisleiter, NSV., Rassenpolitisches Amt) zu treffen. Zu berücksichtigen sind auch die Beurteilung durch den Arbeitgeber und die Auskunft der zuständigen Krankenkasse.

Bei allen wandergewerbetreibenden zigeunerischen Personen ist die Frage der sozialen Anpassung zu verneinen, es sei denn, daß sie nachweisbar eigene Erzeugnisse vertreiben,

- 5.) zigeunerische Personen, die auf Anordnung des Reichskriminalpolizeiamtes aus den für Zigeuner geltenden Bestimmungen herausgenommen sind,
- 6.) zigeunerische Personen, die noch zum Wehrdienst eingezogen sind oder im gegenwärtigen Krieg als versehrt oder mit Auszeichnungen aus dem Wehrdienst entlassen wurden,

- 4 -

- 78
- 7.) zigeunerische Personen, deren Herausnahme aus dem Arbeitseinsatz durch die zuständige Rüstungsinspektion oder durch das Arbeitsamt aus wehrwirtschaftlichen Gründen abgelehnt wird,
 - 8.) Ehegatten und die nicht wirtschaftlich selbständigen Kinder der vorstehend unter 3 - 7 aufgeführten zigeunerischen Personen,
 - 9.) zigeunerische Personen, bei denen nach Auffassung der zuständigen Kriminalpolizei(leit)stelle die Einweisung in das Zigeunerlager aus besonderen Gründen zunächst auszusetzen ist,
 - 10.) zigeunerische Personen, die den Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen vermögen.

In den Fällen II 9 und in allen Zweifelsfällen ist unter Darlegung des Sachverhalts die Entscheidung des Reichskriminalpolizeiamtes einzuholen.

Eine Ausnahmebehandlung entfällt für zigeunerische Personen, die erheblich vorbestraft sind, ferner für solche, die unmittelbar betroffen werden (s. aber II 4 Abs. 3).

III.

Soweit der unter II 3 - 9 angeführte Personenkreis von der Einweisung in das Konzentrationslager ausgenommen wird, ist wie folgt zu verfahren:

- 1.) Die Einwilligung zur Unfruchtbarmachung der über 12 Jahre alten noch nicht sterilen zigeunerischen Personen ist anzustreben.
- 2.) Volljährige Personen haben im Falle der Einwilligung eine unterschriebene oder mit dem Abdruck des rechten Zeigefingers versehene Erklärung abzugeben, die dem Reichskriminalpolizeiamt unter Angabe der Personalien in zweifacher Ausfertigung zu übersenden ist.
- 3.) Bei Minderjährigen über 12 Jahre ist die Erklärung vom gesetzlichen Vertreter abzugeben.
- 4.) Im Falle der Weigerung entscheidet nach Darlegung der Gründe das Reichskriminalpolizeiamt über das zu Veranlassende.

- 5 -

59

IV.

Verhängung der Vorbeugungshaft:

- 1.) Die Familien sind möglichst geschlossen, einschließlich aller wirtschaftlich nicht selbständigen Kinder, in das Lager einzuweisen. Soweit Kinder in Fürsorgeerziehung oder anderweitig untergebracht sind, ist ihre Vereinigung mit der Sippe möglichst schon vor der Festnahme zu veranlassen. In gleicher Weise ist bei Zigeunerkindern zu verfahren, deren Eltern verstorben, im Konzentrationslager oder anderweitig verwahrt sind.
- 2.) Zur Vermeidung längerer Polizeihaft hat die Festnahme der zigeunerischen Personen erst zu erfolgen, wenn der alsbaldige Abtransport ins Konzentrationslager sichergestellt ist.
- 3.) Eine Haftbestätigung ist beim Reichskriminalpolizeiamt nicht zu beantragen.
- 4.) Außer Wäsche- und Kleidungsstücken zum täglichen Bedarf und verderblichem Mundvorrat für die Reise ist das übrige Eigentum der zigeunerischen Personen zurückzulassen und bis auf weitere Weisung in geeigneter Weise sicherzustellen.
- 5.) Ausweispapiere sind abzunehmen und bei der zuständigen Kriminalpolizeistelle zu den Akten zu nehmen. Arbeitsbücher und Wehrpässe sind den zuständigen Arbeitsämtern und Wehersatzdienststellen mit der Mitteilung zu übersenden, daß die betreffende Person in ein polizeiliches Arbeitslager auf unbestimmte Zeit eingewiesen wurde.
- 6.) Lebensmittelkarten sind den zuständigen Wirtschaftsämtern zurückzugeben (Mitteilung wie zu IV 5).
- 7.) Barmittel und Wertpapiere sind bei der Polizeikasse der zuständigen staatlichen Polizeiverwaltung bis auf weitere Weisung zu hinterlegen. Die sichergestellten Barmittel und Wertpapiere sind listenmässig unter Angabe der Personalien des Eigentümers zu erfassen. Die Listen sind mit der Empfangsbestätigung der zuständigen Polizeikasse bei der Kriminalpolizei(leit)-stelle zu hinterlegen.

- 6 -

60

- 8.) Soweit gutachtliche Ausserungen über zigeunerische Personen noch nicht vorliegen, ist nach Abstammung, Lebensweise und Äußerem Erscheinungsbild (Zigeunersprache, Zigeunername !) zu prüfen, ob sie zigeunerischer Abstammung sind. Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen ist auch in diesen Fällen die Vorbeugungshaft anzuordnen.
- V. 1.) Die Vordrucke für die Haftunterlagen werden den Kriminalpolizeileitstellen vom Reichskriminalpolizeiamt übersandt. Die Kriminalpolizeileitstellen haben den überstellten Kriminalpolizeistellen die zur Abgabe an die Dienststellen der Polizei und Gendarmerie erforderliche Anzahl von Vordrucken zu übersenden. Überzählige Vordrucke sind dem Reichskriminalpolizeiamt zurückzusenden.
- 2.) Die Haftunterlagen bestehen aus:
- a) Haftanordnung der Kriminalpolizei(leit)stelle mit Übernahmebestätigung des Konzentrationslagers (Muster siehe Anlage 1),
 - b) Einlieferungsanzeige der Kriminalpolizei(leit)stelle (Muster siehe Anlage 2),
 - c) Karteikarte (Muster siehe Anlage 3).
- 3.) Für Personen über 6 Jahre ist die Haftanordnung (Anlage 1) und die Einlieferungsanzeige (Anlage 2) mit dem Abdruck des rechten Zeigefingers des Haftlings zu versehen.
- 4.) Das Wort "Zigeunermischling" ist in den Vordrucken bei der Einweisung von Ndm-Zigeunern und balkanischen Zigeunern nicht abzuändern.
- 5.) Für die ordnungsmässige Ausfüllung der Vordrucke ist die zuständige Kriminalpolizei(leit)stelle verantwortlich.
- 6.) Die Vordrucke zu V 2 a) und b) sind im Durchschreibeverfahren auszufüllen.
- 7.) Für jede Person (auch Kleinstkinder) sind Haftunterlagen zu erstellen.

- 7 -

61

- 8.) Die Haftunterlagen sind familienweise zu ordnen (in der Reihenfolge Ehemann, Ehefrau, Kinder nach Lebensalter) und im Konzentrationslager bei der Einlieferung der Häftlinge abzugeben.
- 9.) Die Kommandantur des Konzentrationslagers entnimmt die Einlieferungsanzeige (Anlage 2), bestätigt unter der Haftanordnung (Anlage 1) die Übernahme des Häftlings und übersendet dem Reichskriminalpolizeiamt den grünen Vordruck (Anlage 1) und die Kartei-Karte.

VI. Sonstiges.

- 1.) Um ein vorzeitiges Abwandern zu verhindern, ist Vorsorge zu treffen, daß den zigeunerischen Personen die angeordneten Maßnahmen unter keinen Umständen vorher bekannt werden.
- 2.) Mit den Vorbereitungsmaßnahmen (Auswahl der einzelnen Personen, Transport- und Bewachungsfrage, Versendung und Ausfüllung der Vordrucke usw.) ist sofort zu beginnen, damit die Aktion ab 1. März 1943 erfolgen kann.
- 3.) Die Hauptaktion soll Ende März 1943 abgeschlossen sein.
- 4.) Später erforderliche Einweisungen haben nach den Bestimmungen dieses Erlasses mit den unter V genannten Haftunterlagen zu erfolgen.
- 5.) Da die Gestellung von Sonderzügen durch die zuständigen Reichsbahndirektionen nicht möglich sein wird, sind Transporte durchzuführen, die möglichst nicht weniger als 50 zigeunerische Personen umfassen.
- 6.) Wegen der Abordnung von Bewachungsorganen und Transportbegleitern ist mit dem zuständigen Inspekteur (Befehlshaber) der Ordnungspolizei in Verbindung zu treten.
- 7.) Vom Eintreffen jedes Transportes ist die Kommandantur des Konzentrationslagers rechtzeitig mit Fernschreiben unter Angabe des Zeitpunktes des Eintreffens und der Zahl der Häftlinge, getrennt nach Männern, Frauen und Kindern, zu verständigen.

62
- 8 -

- 8.) Die Impfung der Angehörigen der Polizei, die mit den Festgenommenen in Berührung kommen, gegen Flecktyphus ist zu erwägen und ggf. zu veranlassen.
- 9.) Nach Überstellung der Häftlinge in das Konzentrationslager sind die zuständigen Einwohnermeldeämter zwecks Berichtigung der Melderegister von dem Wegzug der in Frage kommenden Personen zu verständigen.
- 10.) Die bis zur Übernahme der Häftlinge durch das Konzentrationslager entstehenden Kosten sind bei der staatlichen Polizeiverwaltung der zuständigen Kriminalpolizei-(leit)stelle unter Kap. 14 Tit. 33 ohne besondere Bereitstellung von Mitteln zu verrechnen.
- 11.) Nach Durchführung der Maßnahmen ist mir über die dabei gemachten Erfahrungen zu berichten.
- 12.) Für die Durchführung und genaue Beachtung des vorstehenden Erlasses sind die Leiter der Kriminalpolizeileitstellen verantwortlich.
- 13.) Die Geheimhaltung des Vorgangs gilt nach Durchführung der Maßnahmen als aufgehoben.

In Vertretung:

gez. N e b e

Beglaubigt:

(Lt.Siegel)

gez. Richter

Büro-Angestellte.

Die Richtigkeit der Abschrift
beglaubigt:



Winkler
Kriminalkommissar.